



NOTFALLMAPPE

(Organisatorischer) Brandschutz

Impressum

MedieninhaberIn, HerausgeberIn:

Bildungsdirektion Oberösterreich

Sonnensteinstraße 20, A-4040 Linz

www.bildung-ooe.gv.at

Titelbild: Pixabay

© 2022, 1. Auflage

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bildungsdirektion OÖ und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Einleitung

Obsorgeberechtigte, Rechtsträger und ihr Personal sowie Behörden haben aus erzieherischer Verantwortung die Pflicht, Kinder zu schützen, wo Selbstschutz noch nicht möglich ist. Dies trifft im Besonderen auf junge Kinder zu, die aufgrund ihrer Entwicklung nicht in der Lage sind, Gefahren zu erkennen und einzuschätzen.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für Kinder wichtige Lebensbereiche, in denen sie - unter Gewährung von Freiräumen - die eigene Persönlichkeit entfalten und Selbstständigkeit erwerben sollen. Unfälle können zumeist vermieden werden, einerseits durch entsprechende Information der Obsorgeberechtigten und Betreuungspersonen über Unfallursachen und Maßnahmen zur Vermeidung, andererseits durch technische Vorschriften und Normierungen.

In diesen Bereichen ist es daher notwendig, jene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die dazu beitragen, Unfälle auch dann zu verhindern, wenn sich das Betreuungspersonal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht auf jedes einzelne Kind konzentrieren kann oder die Kinder in ihrer Spontanität, ihrem Streben nach Selbstständigkeit und Erforschung der Umwelt die erforderliche Vorsicht außer Acht lassen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007 idgF, obliegt dem Personal einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung [...] neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung [...]. Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden, haben gemäß § 18 Abs. 1 Oö. KBBG bezüglich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

Dazu sind in der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2017, LGBl. Nr. 19/2017, entsprechende Sicherheitsbestimmungen, die für die Kinder der jeweiligen Altersstufe spezifisch sind, ergänzend normiert.

Das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994 idgF, enthält einen umfassenden Maßnahmenkatalog für die Brandverhütung und Brandbekämpfung. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. FGPG ist jedermann verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann und alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können der Risikogruppe nach § 10 Abs. 2 Oö. FGPG angehören, sofern aufgrund erschwelter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist. Gebäude, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, unabhängig von ihrer Personenzahl, gehören gemäß § 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung (Oö. FGP-VO), LGBl. Nr. 18/2017 idgF, jedenfalls der genannten Risikogruppe an.

Sinnvollerweise sind hierbei das jeweilige Gebäude, die genutzten Geschoße, die Fluchtweglängen, die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr, das Alter der betreuten Kinder

sowie die Anzahl der Personen, die sich im Gebäude aufhalten, zu berücksichtigen. Daher sind an einen eingruppigen Kindergarten, der ebenerdig an mehreren Stellen verlassen werden kann, andere Maßstäbe anzulegen, als an eine zweigeschossige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der im Obergeschoß Kinder in einer alterserweiterten Kindergartengruppe betreut werden. Somit ist jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzeln zu beurteilen und eine nachträgliche Änderung zu berücksichtigen.

Um den Kindern einen sicheren Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu ermöglichen, ist das Betreuungspersonal jährlich auf die Sicherheitsvorkehrungen aufmerksam zu machen und über die Brandschutzordnung zu belehren, insbesondere über das Verhalten im Brandfalle sowie die Lage, Bedienung und Wartung von Brandmelde-, Brandbekämpfungs- und sonstiger Sicherheitseinrichtungen und vor allem anzuleiten, sämtliche den Brandschutz betreffende Beobachtungen unmittelbar an das zuständige Brandschutzorgan weiterzuleiten.

Die jährlichen Brandschutz- bzw. Räumungsübungen können nach Absprache und in Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden, eine Verpflichtung der Feuerwehr ist jedoch nicht gegeben.

1.1 Brandschutzorgane

Sofern kein Brandschutzbeauftragter gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) vorgeschrieben wurde, hat sich die Nominierung und Ausbildung (zumindest) eines Brandschutzwartes als wichtiger Beitrag zur Brandsicherheit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bewährt.

Der Brandschutzwart kann in einem eintägigen Lehrgang an der Oö. Landes-Feuerweherschule, Petzoldstraße 43, 4020 Linz, ausgebildet werden und wird dort mit dem notwendigen Wissen ausgestattet, um für die Brandsicherheit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sorgen zu können. Brandschutzbeauftragte können in ergänzenden Lehrgängen entsprechend geschult werden.

Aufgabe der Brandschutzwarte ist die Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung in der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung. Hierzu gehören insbesondere:

- regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen zur Sicherstellung der Funktion von Brandschutzeinrichtungen wie insbesondere
- ordnungsgemäßer Zustand und Zugänglichkeit von Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten);
- ordnungsgemäßer Zustand von Brand- und Rauchschutztüren inklusive Funktion der Türschließer;
- Freihalten und Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sammelplatz und Feuerwehrezufahrten;
- brandsichere Aufstellung von Koch- und Heizgeräten;
- Veranlassung notwendiger Überprüfungen durch befugte Fachkräfte gemäß Empfehlung:
 - jährlich: Gasanlagen
 - alle 2 Jahre: tragbare Feuerlöscher
 - alle 5 Jahre: elektrische Anlagen, Blitzschutz
- Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung (Maßnahmen zur Brandverhütung) und Meldung festgestellter Mängel an den Rechtsträger;
- zumindest alljährliche Information des Betreuungspersonals in Fragen der Brandschutzordnung;
- Organisation der Unterweisung des Betreuungspersonals in der Handhabung von Kleinfeuerlöschgeräten;
- Anbringen des Anschlagblattes "Verhalten im Brandfall" in allen Geschossen (allenfalls mehrfach) sowie der Brandschutzordnung in der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung;
- Ausarbeitung einer Brandschutzordnung mit Zuständigkeiten, allgemeinen Verhaltensanordnungen und dem Verhalten im Brandfall;
- Planung und Durchführung von Räumungsübungen.

Der Stellvertretung obliegt die Wahrnehmung der oben angeführten Aufgaben während einer Abwesenheit des Brandschutzorgans. Im Übrigen kann eine Aufteilung, insbesondere der Kontrolltätigkeiten, sinnvoll sein.

Bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die aufgrund des Oö. FGPG einen Brandschutzbeauftragten bestellen müssen, sind neben den Aufgaben des Brandschutzwartes noch zusätzlich folgende Aufgaben durchzuführen:

- zusätzliche Eigenkontrollen an den technischen Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Brandmeldeanlagen gemäß ÖNORM F3070;
- die Erstellung des Brandschutzplanes sowie des Brandalarmplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr;
- die Führung des Brandschutzbuches;
- die Anbringung des Brandschutzplanes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

1.2 Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung in der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen. Die Erstellung des Brandschutzplanes ist entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien bzw. der Norm durchzuführen (TRVB 121 O).

1.3 Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind vom Brandschutzbeauftragten alle für die Brandverhütung und die Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen. Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- die Durchführung der jährlichen mehrmaligen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;

- die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöscher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Zufahrten zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung);
- der Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten;
- festgestellte Mängel und deren Behebung (z.B. bei der Feuerbeschau);
- Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Arbeitsjahres) der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und dem Rechtsträger zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.4 Unterweisung des Betreuungspersonals

Zu Beginn jedes Arbeitsjahres ist eine Räumungsübung mit den Kindern durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung des Betreuungspersonals über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen.

Für Fragen zu vorbeugendem Brandschutz steht Ihnen der Oö. Landes-Feuerwehrverband bzw. die BVS - Brandverhütungsstelle für OÖ reg. Genossenschaft m.b.H. am Brandschutztelefon unter 0732/7617-350 und www.bvs-ooe.at jederzeit gerne zur Verfügung.

Oö. Landes-Feuerwehrverband

Petzoldstraße 43

4020 Linz

Tel. +43/732/770122-0

E-Mail: office@ooelfv.at

Homepage: www.ooelfv.at

BVS – Brandverhütungsstelle für OÖ

Petzoldstraße 45

4020 Linz

Tel. +43/732/7617-250

E-Mail: office@bvs-ooe.at

Homepage: www.bvs-ooe.at

2. Brandschutzordnung

2.1 Erstellen und Überarbeiten der Brandschutzordnung

- Bestellung der Brandschutzorgane (Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragter und eine jeweilige Stellvertretung) durch den Rechtsträger der jeweiligen Einrichtung
- Ausbildung der Brandschutzorgane durch den Besuch von entsprechenden Kursen z.B. an der OÖ. Landes-Feuerweherschule, wo u.a. das Erstellen der Brandschutzordnung gelehrt wird.
- Das Brandschutzorgan (Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragter) passt mit der Leitung und dem Rechtsträger das „Muster einer Brandschutzordnung“ an die Erfordernisse der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an.
- Der Rechtsträger beschließt die Brandschutzordnung.
- Die Brandschutzordnung ist nach jeder, die Brandsicherheit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreffenden, wesentlichen Änderung, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- Die Brandschutzordnung ist alljährlich zu Beginn des Arbeitsjahres dem gesamten Personal nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.
- Für Auskünfte und Beratungen stehen der Oö. Landes-Feuerwehrverband oder die BVS - Brandverhütungsstelle für OÖ reg. Genossenschaft m.b.H zur Verfügung.

2.2 Muster einer Brandschutzordnung

BRANDSCHUTZORDNUNG

für die/den

[Bezeichnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung]

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Für die Brandsicherheit sind ein Brandschutzwart und gegebenenfalls seine Stellvertretung zuständig. Als Brandschutzwart und als Stellvertretung des Brandschutzwartes sind bestellt:

Brandschutzwart:

Stellvertretung des
Brandschutzwartes:

Das Personal hat allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben. Das gesamte Personal hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Im Sinne des § 18 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 idgF, hat der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung diese Brandschutzordnung beschlossen.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Rechtsträgers

1. Allgemeines Verhalten

- a. Fahrzeuge dürfen im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c. Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit der erforderlichen Ausgänge muss sichergestellt sein.
- d. Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- e. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet werden.
- f. Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Unter Einhaltung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen dürfen bei Verwendung von entsprechenden nichtbrennbaren stabilen Unterlagen Geburtstagskerzen bzw. Kerzen auf Adventkränzen o.ä. angezündet werden. Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Betreuungspersonen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
- g. Schäden oder Störungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden. Nach Betriebsschluss sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und gegebenenfalls die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.
- h. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

- i. Auf Dachböden dürfen brennbare Materialien nur in geringem Umfang oder in verschlossenen Behältnissen (Truhen, Schränke) gelagert werden. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist generell verboten.
- j. Gasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung und vor unbefugter Manipulation zu schützen und standsicher zu lagern.
- k. Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln gesammelt und außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.
- l. Zu Veranstaltungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen nur Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Rechtsträger im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Behörde zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördliche Vorschreibung zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.
- m. Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen schwer brennbar sein. Nicht davon betroffenen sind Ausstellungsmaterialien.
- n. Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Aufbauarbeiten etc.) dürfen nur in betriebsfreier Zeit vorgenommen werden, wenn der Brandschutzwart hiervon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (TRVB 104 O).
- o. Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden und umgehend zu beheben.
- p. Bei Fehlen einer Notbeleuchtung ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.

- q. Bei Nachtspeichergeräten liegt die Gefahr darin, dass sich diese Anlagen über Nacht aufheizen und daher insbesondere auch während der Nachtstunden zum „Brandstifter“ werden können. Zur Sicherheit muss beachtet werden:
- r. Nachtspeicherheizgeräte sind im Umkreis von ca. 15 cm von brennbaren Sachen freizuhalten. (Herstellerangaben beachten)
- s. Vor der Ausblaseöffnung des Heizgerätes dürfen im Abstand bis zu 50 cm keine leicht brennbaren Sachen gelagert werden.
- t. Die Heizgeräte sollen so abgesichert sein, dass keine Gegenstände hinter das Gerät rutschen können.
- u. Bei Elektroherden sollte ein eigener (Zeit-)Schalter dafür sorgen, dass Kinder den Ofen nicht einschalten können.
- v. Beim Grillen darf niemals mit brennbaren Flüssigkeiten nachgeheizt werden, weshalb elektrische Grillanzünder oder Trockenspirituskücher zu nutzen sind. Im Nahbereich eines Grillers, der standsicher aufgestellt zu sein hat, dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände (z.B. Windschutz) aufgestellt werden, da durch Funkenflug diese Gegenstände entzündet werden könnten. Für den Fall der Fälle muss ein Eimer mit Wasser für die Erste Löschhilfe bereitstehen.

2. Verhalten im Brandfall

1. Ruhe und Besonnenheit bewahren.
2. Feuerwehr verständigen (Telefon-Notruf 122).
3. Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist:
4. Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
5. Anordnungen der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. des Brandschutzorgans Folge leisten.
6. Das Personal hat nach dem Ertönen des Räumungsalarms die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit den Kindern gruppenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen.
7. Sammelstelle ist:
8. Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:
 - a. im sicheren Raum verbleiben
 - b. Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen
 - c. sich den Einsatzkräften bemerkbar machen
9. Die pädagogische Fachkraft hat sich zu überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist und dabei Türen und Fenster zu schließen.
10. Die Vollzähligkeit der Kinder ist auf den Sammelstellen festzuhalten.
11. Mit der Räumung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht beschäftigte Personen haben – nach Möglichkeit und Zumutbarkeit – sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
12. Zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege sind Stiegenhausentrauchungen oder Stiegenhausfenster zu öffnen.
13. Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie dem Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen vermisst werden.

3. Anhang

VERHALTEN IM BRANDFALL:

Ruhe bewahren

1. Alarmieren

Über Tel. 122 gib an:

WER ruft an

WAS ist passiert

WO wird Hilfe benötigt

WIE sind die näheren Umstände,

gibt es Verletzte

Räumungsalarm:
auslösen

2. Retten

Gebäude über Fluchtweg zum

Sammelplatz:
verlassen.

Gefährdete Personen in Sicherheit bringen.

3. Löschen

Brandbekämpfung mit Feuerlöscher aufnehmen. Feuerwehr einweisen, besondere Gefahren bekannt geben.

.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN



